

Berichtigte Fassung vom 13.06.2022

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie und Energie

über den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Förderung des Ausstiegs aus russischem Erdgas und der Diversifizierung des Erdgasbezugs aus anderen Quellen (Gasdiversifizierungsgesetz 2022, GDG 2022)

Im Zuge seiner Beratungen über den Antrag 2600/A der Abgeordneten Tanja **Graf**, Lukas **Hammer**, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) geändert wird, hat der Ausschuss für Wirtschaft, Industrie und Energie am 7. Juni 2022 auf Antrag der Abgeordneten Tanja **Graf** und Lukas **Hammer** mit Stimmenmehrheit (**dafür**: V, G, **dagegen**: S, F, N) beschlossen, dem Nationalrat gemäß § 27 Abs. 1 Geschäftsordnungsgesetz einen Selbständigen Antrag vorzulegen, der den Erlass eines Bundesgesetzes über die Förderung des Ausstiegs aus russischem Erdgas und der Diversifizierung des Erdgasbezugs aus anderen Quellen zum Gegenstand hat.

Dieser Antrag war wie folgt begründet:

„Zu § 1:

Im Zuge der Sanktionierungen des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine wird auf europäischer und nationaler Ebene der mittel- und langfristige Ausstieg aus russischem Erdgas sowie die Diversifizierung des österreichischen Erdgasbezugs angestrebt.

Der Umstieg auf Erdgas anderer Provenienz ist mit erhöhten Kosten für die Anlieferung nach Österreich bzw. gestiegener Erdgaspreise insgesamt verbunden. Um die daraus entstehenden Schäden für die österreichische Wirtschaft und Verbraucher abzuwenden, soll im Wege von Förderungen ein Ausgleich für die entstehenden Mehrkosten ermöglicht werden.

Zu § 2:

Die Mittelbereitstellung in Höhe von jährlich 100 Millionen Euro erfolgt aus den bereits bundesfinanz- und bundesfinanzrahmengesetzlich veranschlagten Mitteln. Die zeitliche Befristung der Fördermittel soll einen Anreiz setzen, dass die notwendigen Umstellungen so rasch wie möglich gesetzt werden.

Zu § 3:

Der Ausstieg aus russischem Erdgas kann Mehrkosten beim Transport von Erdgas nicht-russischer Provenienz nach Österreich (z.B. Leitungsrechte usw.) bewirken (Z 1). Mehrkosten können auch dadurch entstehen, dass nicht-russisches Erdgas eingesetzt wird (Z 2). Selbstverständlich können in diesen Fällen keine Mehrkosten gefördert werden, wenn durch die Maßnahme ein klimafreundliches System (z.B. Anlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger oder der Bezug von Fernwärme) ersetzt wird. Schließlich (Z 3) sollen auch für Kosten der Umstellung von Energieerzeugungsanlagen in der Industrie und der Energiewirtschaft Mittel eingesetzt werden, die es ermöglichen, dass die Anlage – alternativ zum Betrieb mit Erdgas – auch mit anderen Energieträgern betrieben werden kann. In diesem Sinne dienen diese Investitionen als Vorbereitung für den Anlassfall der Erlassung einer Lenkungsmaßnahme durch eine Verordnung gemäß § 26 Energielenkungsgesetz 2012. Bei dieser Kategorie können keine Mittel für Kosten des Einsatzes fossiler Energieträger eingesetzt werden.

Die Mittel sind für Unternehmen, die Maßnahmen gemäß Z 1 bis 3 durchführen, einzusetzen.

Zu § 4 und § 6:

Abwicklungsstelle für dieses Instrument ist die Austria Wirtschaftsservice GmbH, bei der somit auch die erforderlichen Unterlagen einzubringen sind bzw. mit der Verträge abgeschlossen werden. Die Verfahrensbestimmungen entsprechen im Wesentlichen dem Standard in sonstigen Instrumenten und sollen daher eine transparente und objektive Abwicklung sicherstellen.

Zu § 5:

Die näheren Details für den Einsatz der Mittel, zum Ablauf des Verfahrens usw. sind in den noch zu erlassenden Richtlinien festzulegen. Dementsprechend kann die Entscheidung zum Einsatz der Mittel erst auf der Grundlage der Richtlinien getroffen werden. Gleichzeitig ist bei den Festlegungen auf Richtlinienenebene für den Einsatz der Mittel in Form von Förderungen die Kompatibilität mit den beihilfenrechtlichen Vorgaben sicherzustellen.“

In der Debatte ergriffen die Abgeordneten Lukas **Hammer**, Mag. Gerald **Loacker**, Erwin **Angerer**, Alois **Schroll**, Dr. Christoph **Matznetter**, Rudolf **Silvan**, Dipl.-Ing. Karin **Doppelbauer**, Walter **Rauch** und Franz **Hörl** sowie die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie Leonore **Gewessler**, BA das Wort.

Zum Berichterstatter für den Nationalrat wurde Abgeordneter Lukas **Hammer** gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuss für Wirtschaft, Industrie und Energie somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle dem **angeschlossenen Gesetzentwurf** die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 2022 06 07

Lukas Hammer

Berichterstatter

Peter Haubner

Obmann

